



Königreich Deutschland

Wir

ir, Peter, gewählter Oberster Souverän von Gottes Gnaden,

Treuhänder des Reiches, bestimmen und ordnen was folgt:

1. Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 23.10.2012
gültig ab dem 23. Mai 2014

§ 6, Abs. 1, lit. b

Text alt: “Weitere zwingende Voraussetzung ist das Bestehen eines Einbürgerungstestes, der von der zuständigen Behörde durchgeführt und nach allgemein gültigen Kriterien bewertet wird.”

Text neu: “Weitere zwingende Voraussetzung ist das Bestehen einer Prüfung zur Erlangung der Staatsangehörigkeit, die von der zuständigen Behörde durchgeführt und nach allgemein gültigen Kriterien bewertet wird.”

§ 6, Abs. 1, lit. c

Text alt: “Jeder Antragsteller hat nach Aushändigung der Staatsangehörigkeitsurkunde eine Probezeit für 12 Monate zu absolvieren.”

Text neu: “Jeder Antragsteller hat nach Bestehen der Prüfung zur Erlangung der Staatsangehörigkeit eine Probezeit für 12 Monate zu absolvieren.”

§ 11 Abs. 1 lit. a

Text alt: “... der Antragsteller falsche Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat, die die Verleihung der Staatsbürgerschaft des Königreiches Deutschland ausgeschlossen hätten;”

Text neu: “... der Antragsteller falsche Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat, die die Verleihung der Staatsangehörigkeit des Königreiches Deutschland ausgeschlossen hätten;”

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Insiegel. Gegeben zu Wittenberg, den 23.05.2014

Peter
**gewählter Oberster Souverän
des
Königreiches Deutschland**
Imperator Fiduziar